

# Kooperationsvertrag

zwischen

- (1) **Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH**,  
Schloßstraße 18, 56068 Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts  
Koblenz unter HRB 24810, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Reinarz,  
- nachfolgend „**UVRP GmbH**“ genannt -

und

- (2) **[...]**,  
- nachfolgend „**Verbundunternehmen**“ genannt -  
- nachfolgenden zusammen auch „**Vertragspartner**“  
genannt -

## **Präambel**

- (A) Die Interessen der im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel („**VRM**“), des Verkehrsverbundes Region Trier („**VRT**“) sowie des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes („**RNN**“) (gemeinsam die „**Verkehrsverbünde**“) tätigen Verkehrsunternehmen mit gültiger Konzession gemäß §§ 9ff. PBefG („**Verbundunternehmen**“) in allen Verbundangelegenheiten werden durch die **UVRP GmbH** vertreten.
- (B) Die Verbundunternehmen haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Verbundangelegenheiten in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung neu organisiert, wobei die Verbundunternehmen an dieser als direkte Gesellschafter oder Kooperationspartner beteiligt sind.
- (C) Die ursprünglich bestehenden Strukturen in den Verkehrsverbänden und die damit einhergehenden Verbundaufgaben werden durch die UVRP GmbH ersetzt.
- (D) Durch Abschluss dieses Kooperationsvertrages strebt das Verbundunternehmen die Teilnahme an der neuen Verbundstruktur an.
- (E) Das Verbundunternehmen wirkt mit Abschluss dieses Vertrages am Leistungsangebot am einheitlichen Vertriebssystem, an Maßnahmen der Marktforschung und der Verkaufsförderung sowie verbundbezogenen Marketingmaßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages in dem Verkehrsverbund VRM, VRT bzw. RNN mit. In Fragen der Verkehrsplanung, des Leistungsangebotes, des Tarifs, der Einnahmenaufteilung, der Verbundinformation, des Verbundmarketings sowie der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für den Verbundverkehr handeln die Vertragspartner im Rahmen der durch diesen Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages geregelten oder zugelassenen Möglichkeiten. Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie Vereinbarungen zwischen einzelnen Aufgabenträgern des Verkehrsverbundes oder des Zweckverbandes SPNV Rheinland-Pfalz Nord und einzelnen Verbundunternehmen, die weitergehende wechselseitige Einwirkungsmöglichkeiten vorsehen, bleiben unberührt.

### **1 Status des Verbundunternehmens**

Kooperationspartner der UVRP GmbH können nur solche natürliche oder juristische Personen sein, die als Verbundunternehmen in den Verkehrsverbänden qualifiziert sind; d. h. die auf Basis einer Genehmigung zur Erbringung von Verkehrsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) Nahverkehrsleistungen (ausgenommen Linien-Ruftaxen, Anrufsammeltaxen oder ähnliche Verkehrsangebote) in einem oder mehreren der Verkehrsverbände als Unternehmer im Sinne des AEG oder des PBefG oder als Betriebsführer im Sinne des PBefG erbringen. Das Verbundunternehmen ist im Sinne dessen als Kooperationspartner qualifiziert.

### **2 Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UVRP GmbH**

Der Abschluss eines Kooperationsvertrages bedarf gemäß Ziffer 10.6 der Satzung der UVRP GmbH eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die

Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrages wurde mit Beschluss vom [...] bereits erteilt und die Niederschrift der Beschlussfassung ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

### **3 Anwendung des Verbundtarifs**

**3.1** Das Verbundunternehmen wird ab Vertragsbeginn mit den in **Anlage 3.1** aufgeführten Linien in den VRM-, VRT- bzw. RNN-Verbundtarif einbezogen.

**3.2** Das Verbundunternehmen gibt ab Vertragsbeginn Verbundfahrtscheine und erkennt die von den anderen VRM-, VRT- bzw. RNN-Verbundunternehmen ausgegebenen VRM-, VRT- bzw. RNN-Fahrtscheine auf seinen in **Anlage 3.1** aufgeführten Linien an.

### **4 Rechte und Pflichten des Verbundunternehmens im Verbundgebiet**

**4.1** Das Verbundunternehmen bleibt Träger der sich aus den Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Es bleibt Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel und führt den Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Es bleibt somit Vertragspartner seiner Fahrgäste.

**4.2** Das Verbundunternehmen verpflichtet sich gegenüber der UVRP GmbH, im VRM, VRT bzw. RNN ausschließlich den jeweiligen Gemeinschaftstarif (gemeinsame Beförderungsbedingungen, Fahrpreise, gemeinsame Tarifbestimmungen), die genehmigten Übergangs- und Sondertarife sowie die geltenden Anerkennungsregelungen anzuwenden.

**4.3** Das Verbundunternehmen erstellt seine betrieblichen Leistungsangebote, bemisst den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen) in Anlehnung an die Rahmenvorgaben der VRM Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, der VRT GmbH bzw. der Rhein Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (die „**Verbundgesellschaften**“) und teilt diesen Leistungsumfang der UVRP GmbH schriftlich mit.

**4.4** Das Verbundunternehmen gestaltet seine Serviceleistungen unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Verbundgesellschaft.

**4.5** Das Verbundunternehmen soll im Rahmen seiner Dienstleistungen im VRM, VRT bzw. RNN für die Einhaltung der Qualität entsprechend den Rahmenvorgaben der Verbundgesellschaft und der UVRP GmbH sorgen. Die Verbundgesellschaft und die UVRP GmbH sind zur Überprüfung der Einhaltung berechtigt.

**4.6** Das Verbundunternehmen verpflichtet sich gegenüber der UVRP GmbH, diese bei der Erfüllung der Pflichten aus dem mit der Verbundgesellschaft geschlossenen Kooperationsvertrag zu unterstützen und die eigenen Pflichten aus dem Kooperationsvertrag als Verbundunternehmen im Sinne dieses Vertrages zu erfüllen.

### **4.7 Einnahmeaufteilung**

- 4.7.1** Die Einnahmeaufteilung der gesamten Verbundeinnahmen im VRM der Verbundunternehmen erfolgt durch die UVRP GmbH bzw. durch eine von dieser hiermit beauftragten Stelle auf der Grundlage des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages der Verkehrsunternehmen im VRM gemäß Anlage 4.7.1 (der „**EAV-VRM**“).
- 4.7.2** Die UVRP GmbH führt im Auftrag der Verbundunternehmen die Einnahmeaufteilung im VRT gemäß des im VRT gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages (der „**EAV VRT**“) durch, wobei von der UVRP GmbH grundsätzlich nur die Ermittlung der Einnahmenanteile und des Zahlungsausgleiches zwischen den Unternehmen geschuldet wird. Die Verbundunternehmen und die übrigen Vertragspartner des EAV VRT gleichen auf Grundlage dieser Ermittlung die Einnahmen eigenständig untereinander aus.
- 4.7.3** Die UVRP GmbH führt im Auftrag der Verbundunternehmen die Einnahmeaufteilung im RNN gemäß des im RNN gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages (der „**EAV RNN**“) (EAV VRM und EAV VRT sowie EAV RNN im Folgenden auch die „**EAV**“ genannt) durch, wobei von der UVRP GmbH grundsätzlich nur die Ermittlung der Einnahmenanteile und des Zahlungsausgleiches zwischen den Unternehmen geschuldet wird. Die Verbundunternehmen und die übrigen Vertragspartner des EAV RNN gleichen auf Grundlage dieser Ermittlung die Einnahmen eigenständig untereinander aus.
- 4.7.4** Das Verbundunternehmen nimmt ab Abschluss dieses Vertrages an der Einnahmenaufteilung in den Verbundgebieten nach Maßgabe der EAV in ihrer jeweils gültigen Form teil. Der jeweilige EAV in seiner jeweils gültigen Form wird vollumfänglich Bestandteil dieses Kooperationsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich direkt aus diesen soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

#### **4.8 Finanzierungsbetrag**

Das Verbundunternehmen beteiligt sich anteilig entsprechend der von ihm erzielten Einnahmen an den Kosten der UVRP GmbH. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die UVRP GmbH. Bestehen Ansprüche des Verkehrsunternehmens, ist die UVRP GmbH berechtigt, die einnahmeaufteilungsrelevanten Kosten mit diesen Ansprüchen zu verrechnen.

### **5 Rechte und Pflichten der UVRP GmbH**

- 5.1** Die UVRP GmbH verpflichtet sich, dem Verbundunternehmen die mit der Abrechnung der Einnahmeaufteilung betraute Stelle sowie deren Kontodaten mitzuteilen. Zudem verpflichtet sich die UVRP GmbH, dem Verbundunternehmen jede Änderung dieser Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.2** Die Verbundgesellschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 5.2.1 Abschluss, Koordination und Abwicklung der Kooperationsverträge mit den Aufgabenträgergesellschaften und/oder Zweckverbänden in den Verkehrsverbänden (die „**Aufgabenträgergesellschaften**“);
- 5.2.2 Entwicklung und Fortentwicklung der Verbundtarife gemeinsam mit den Aufgabenträgergesellschaften;
- 5.2.3 Regelung, Abwicklung und Fortentwicklung des Einnahmeaufteilungsverfahrens in den Verkehrsverbänden (einschließlich Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten);
- 5.2.4 Festlegung von Vertriebsstandards und Weiterentwicklung der Vertriebssysteme.

## 6 Marketing

- 6.1 Die Vertragspartner stimmen überein, dass für den Verbundtarif und den Verbundverkehr im VRM und VRT sowie RNN besondere Marketinganstrengungen unternommen werden. Hierzu gehören Informationen zum Leistungsangebot (Fahrpläne, Liniennetzpläne) und dem Tarif (Preistafel, Tarifzonenplan, Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen) der zur Nutzung dieses Leistungsangebotes berechtigt.
- 6.2 Das Verbundunternehmen stellt der UVRP GmbH das von ihm herausgegebene Werbe- und Informationsmaterial in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Das Verbundunternehmen informiert seine Kunden.
- 6.3 Das Verbundunternehmen unterstützt in seinem jeweiligen Bedienungsgebiet die Verteilung der Werbematerialien, die von der Verbundgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
- 6.4 Das Verbundunternehmen ermöglicht die kostenfreie Auslegung von Verbund-Info-Materialien in seinen Verkaufsstellen sowie die kostenlose Bewerbung in unternehmenseigenen Fahrzeugen (im SPNV sofern verkehrsvertraglich zulässig) und vorhandenen Informationsvitrienen.

## 7 Schlichtung/ Schiedsverfahren

- 7.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag (einschließlich solcher Streitigkeiten, die den Unternehmensausschuss der UVRP GmbH bzw. eine durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Einnahmeaufteilungsrichtlinie betreffen) oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung („**DIS-SchO**“) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („**DIS**“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 7.2 Der Ort des Schiedsverfahrens ist Koblenz.
- 7.3 Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelrichter.
- 7.4 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 7.5 Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

## **8 Vertragsdauer**

- 8.1** Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- 8.2** Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum [...]. Er setzt sich danach mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende unbefristet fort.
- 8.3** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4** Ein wichtiger Grund besteht insbesondere darin, dass das Verbundunternehmen seinen Status nach Ziffer 1 dieses Vertrages verliert.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1** Sämtliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag, auch eventuelle Änderungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 9.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich anstrebt.
- 9.3** Zustellungen sind an die in diesem Vertrag genannten Anschriften vorzunehmen, soweit nicht eine Adressänderung der anderen Partei mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem Adressaten nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

*UNTERSCHRIFTSSEITE FOLGT*

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Walter Reinarz  
Geschäftsführer  
(UVRP GmbH)

---

[...]  
(Verbundunternehmen)

## Anlage 3.1

Einbezogene Linien sind:

- 